Die auftretenden Mangel sind darin begründet, daß die Gerichte die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Erziehung im Eheverfahren unterschätzen. So werden gut arbeitende Schöffenkollektive in Großbetrieben, z. B. in Premnitz und Hennigsdorf, nur zögernd von den Gerichten für diese Zwecke in Anspruch genommen.

Trotzdem entwickeln sich Formen, die für eine Verallgemeinerung geeignet sind. So kam es auf Initiative des Kreisgerichts Arnstadt dort zur Bildung einer Arbeitsgruppe, die bestimmte Eheprobleme kollektiv berät und die Familienkammer in der vorbeugenden und auswertenden Tätigkeit unterstützt. Ihr gehören sechs Schöffen, u. a. zwei Lehrer und zwei Jugendfürsorger, an. Das Kreisgericht Oranienburg benachrichtigt die Schöffen-kollektive der Betriebe von allen Aussetzungen und Klagerücknahmen Werkangehöriger, damit sie ggf. zur Festigung der Ehe beitragen können. Eine solche Einwirkung muß allerdings sehr differenziert erfolgen.

Die Urteile im Eheverfahren

Eine formale und routinemäßige Behandlung von Eheverfahren zeigt sich teilweise noch in Urteilsbegründungen. Es werden allgemeine Grundsätze über Ehe und Familie erörtert, ohne sie mit dem konkreten Sachverhalt in Verbindung zu bringen und sich mit diesem einge-Entscheidungen auseinanderzusetzen. Derartige - mögen sie im Ergebnis auch zutreffend sein — überzeugen die Parteien nicht und können daher auch nicht deren künftiges Verhalten beeinflussen oder ihr Vertrauen zum Gericht stärken.

Abzulehnen ist ferner, daß teilweise nur der Tenor der Entscheidung verkündet und das Urteil selbst später abgesetzt wird. Diese Praxis verstößt gegen Verfahrensvorschriften und wirkt sich nachteilig auf die Qualität des Urteils aus. Die Parteien fühlen sich - wie verschiedentlich aus Eingaben von Bürgern hervorgeht - manchmal nicht so sehr durch die Entscheidung selbst als vielmehr durch deren Begründung in ihren Rechten beeinträchtigt. Auch die am ehezerrüttenden Verhalten eines

Ehegatten geübte Kritik ist nicht geeignet, das gerügte Verhalten überwinden zu helfen, wenn sie unsachlich und verletzend ist oder das Verhalten einseitig bzw. subjektivistisch betrachtet wird.

Schlußfolgerungen

Aus der Einschätzung der Rechtsprechung und der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte zur Durchsetzung der Richtlinie Nr. 18 und des Beschlusses über eheerhaltende. Maßnahmen ergeben sich nachstehende Schlußfolgerungen:

- 1. Die Leitungsdokumente der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts sind in enger Verbindung mit den Bestimmungen des FGB anzuwenden.
- 2. Bei der Durchsetzung der Richtlinie Nr. 18 sind die oben dargelegten Mängel in der Rechtsprechung zu über-
- 3. Bei der Durchsetzung des Beschlusses über eheerhaltende Maßnahmen stehen folgende Aufgaben im Vor-
- Die Fachsenate der Bezirksgerichte müssen die Kreisgerichte bei der Herausbildung neuer Formen und Methoden zur Lösung familienrechtlicher Konflikte unterstützen
- Die Sekretäre der Rechtsantragsstellen sind zur wirksameren Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der Grundlage des Beschlusses weiter zu qualifizieren.
- Es ist zu gewährleisten, daß bei Verkündung der Urteile in Ehesachen die schriftliche Begründung in vollem Wortlaut vorliegt.
- Das Oberste Gericht ist über in der Praxis auftretende Probleme zu informieren. Entscheidungen der Kreis- und Bezirksgerichte von grundsätzlicher Bedeutung sind zu übersenden. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem FGB ergehen und gegenüber den vorherigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere rechtliche Grundlage haben.

fruc/an dar Qasatzcfabu.u,Gf

Dr. HORST LANGER, Dozent, und Dr. RUDOLF STREICH, wiss. Mitarbeiter am Institut für Wirtschafts- und Internationales Wirtschaftsrecht an der Hochschule für Ökonomie, Berlin

Die Rechtsfähigkeit der Betriebe mit staatlicher Beteiligung

Als vor 10 Jahren der sozialistische Staat dazu überging, privaten Unternehmern auf Antrag für ihre Betriebe staatliche Beteiligung zu gewähren, wurde damit ein in der Geschichte einmaliger Weg beschritten, Angehörige der mittleren und kleinen Bourgeoisie durch geeignete ökonomische Maßnahmen, geduldige Überzeugung und Zusammenarbeit in die sozialistische Entwicklung einzubeziehen¹. Durch die Aufnahme der staatlichen Beteiligung wurde eine grundsätzliche Veränderung des Charakters dieser Betriebe eingeleitet* ². Es ist nicht nur ein historisches Verdienst der Politik der SED, sondern auch der anderen Blockparteien, Widersprüche, die dabei auftraten, erfolgreich gelöst zu haben.

Heute haben die staatsbeteiligten Betriebe am gesellschaftlichen Gesamtprodukt einen Anteil von mehr als 6.5 Prozent³. Daraus ergibt sich, wie bedeutsam die Rechtsbeziehungen sind, an denen sie teilnehmen; sie

sind Partner arbeits-, Wirtschafts- und zivilrechtlicher Verhältnisse. Diesen Erfordernissen muß im künftigen ZGB sowohl bei der Regelung ihres Eigentums als auch ihrer Stellung als Teilnehmer am Rechtsverkehr Rechnung getragen werden.

Zur Regelung des Eigentums der staatsbeteiligten Betriebe

Nach den bisherigen in der Gesetzgebungsdiskussion geäußerten Vorstellungen sollen die Betriebe mit staatlicher Beteiligung lediglich im Abschnitt "Privateigentum" erfaßt werden. Ein Vorschlag geht dahin, nur festzulegen, daß das Privateigentum in die sozialistische Entwicklung einbezogen ist und der Staat die Privateigentümer bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben durch die Gewährung staatlicher Beteiligung sowie durch andere Maßnahmen unterstützt.

Mit einer solchen knappen Regelung wird aber das Wesen der staatlichen Beteiligung nicht erfaßt; denn es geht nicht um bloße Hilfe bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben, sondern vor allem um den schrittweisen Übergang zu sozialistischen Produktionsverhältnissen. Die bisherigen Vorstellungen widersprechen sowohl der ökonomischen Stellung als auch dem

> "Die Bedeutung der marxistisch-leninistischen Theorie für die Entwicklung der Politik der SED", Interview mit W. Ulbricht, Einheit 1966, Heft 2, S. 159.

2 W. Ulbricht, "Sozialismus bietet jedem Bürger eine Perspektive", Ansprache auf dem Empfang zum 10. Jahrestag der Bildung von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, ND (Ausgabe B) vom 19. März 1966, S. 3.

Statistisches Jahrhauf der BERT 1975.

³ Statistisches Jahrbuch der DDR 1965, Berlin 1965, S. 29.